

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8679 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung möchte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen einem von der Europäischen Kommission gegenüber Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren abhelfen (Aktenzeichen: INFR(2021)2212). Im gegenständlichen Verfahren beanstandete die Europäische Kommission die mangelhafte Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) durch das (erste) Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403). Zwecks Abhilfe sollen die bereits damals zur Umsetzung geänderten berufsrechtlichen Fachgesetze wie die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Patentanwaltsordnung (PAO), das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Gewerbeordnung (GewO) und die Handwerksordnung (HwO) jeweils mit einer Anlage ergänzt werden, um insbesondere zur Verhältnismäßigkeit von Reglementierungen der dort erfassten Berufe statt eines bloßen Verweises auf die europäischen Vorgaben nunmehr Aussagen auf nationaler Ebene zu treffen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme mit Änderungen.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8679 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Michael Grosse-Brömer**  
Vorsitzender

**Maik Außendorf**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Maik Außendorf

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8679** wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2023 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung möchte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zuvorderst einem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren abhelfen (Aktenzeichen: INFR(2021)2212). Die Europäische Kommission hatte Ende 2021 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und 17 weitere Mitgliedstaaten eingeleitet, da diese verschiedene Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) nicht richtig umgesetzt hätten. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthält gemäß deren Artikel 1 Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie sollen damit eine Fragmentierung des Binnenmarktes vermieden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abgebaut werden.

Zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hatte Deutschland bereits das (erste) Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) in Kraft gesetzt. Das Gesetz verpflichtet die jeweils betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), in der Patentanwaltsordnung (PAO), im Steuerberatungsgesetz (StBerG), in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), in der Gewerbeordnung (GewO) und in der Handwerksordnung (HwO), die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu beachten. Gemäß der Begründung des gegenständlichen Gesetzentwurfs bemängelt die Europäische Kommission jedoch, dass die geänderten Fachgesetze lediglich einen Verweis auf die Verhältnismäßigkeitskriterien der Artikel 5 bis 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthielten. Zudem fehle in den geänderten Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie. Zuletzt hat die Europäische Kommission im Verfahrensverlauf am 15. Februar 2023 beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die sechs genannten Fachgesetze jeweils um eine Anlage ergänzt werden. Die Anlagen sollen die in Artikel 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorgenommenen Begriffsbestimmungen sowie die dort in den Artikeln 5 bis 7 enthaltenen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen nun auch auf nationaler Ebene ausführlich wiedergeben, beispielsweise das Verbot der Diskriminierung und das Gebot, dass Vorschriften durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müssen.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf unabhängig vom gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahren klarstellende Änderungen in der Inhaltsübersicht der HwO vor.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8679 in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8679 in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich zunächst hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden. Hinzu trete das Sustainable Development Goal Nummer 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum –, dabei konkret bezüglich der Indikatorenbereiche 8.5.a – Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) – und 8.5.b – Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8679 in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 2023 abschließend beraten. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Berlin, den 18. Oktober 2023

**Maik Außendorf**  
Berichtersteller





